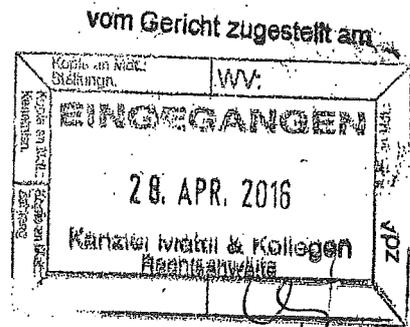


- Abschrift -



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 2 U 114/15 = 1 O 224/15 Landgericht Bremen

Verkündet am 22. April 2016
gez. Stoye
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

KG MS 'SANTA GIORGINA' Offen Reederei GmbH & Co., vertreten durch die
Einundzwanzigste Oceanus Schiffahrts-GmbH, diese vertreten durch die Geschäfts-
führer Claus-Peter Offen, Claus Oliver Offen, Jan Hendrik Offen, Andreas von der
Recke, Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wilts, LL.M., Paul-Nevermann-Platz 5, 22765 Hamburg-Altona

gegen



Beklagter und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Mattil & Kollegen, Thierschplatz 3, 80538 München
Geschäftszeichen: 582/15RV

hat der 2. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. März 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlan-
desgericht Blum, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Schnelle und die Richterin am
Oberlandesgericht Witt für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 7. Oktober 2015 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil des ersten Rechtszuges und des Senats sind vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund der Urteile vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn und soweit nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin, eine Publikumsgesellschaft mit einer Beteiligung von über 300 Kommanditisten, deren Gegenstand der Bau und Betrieb des Containerschiffes MS „Santa Giorgina“ ist, verlangt vom Beklagten einen als Darlehensrückzahlung eingeforderten Betrag von € 10.908,40.

Der Beklagte ist an der Klägerin mit einer Einlage von € 50.000,00 (ursprünglich DM 100.000,00) als Kommanditist beteiligt.

Das Investitionskonzept der Klägerin sah vor, dass durch den Erwerb des Containerschiffes zunächst erhebliche Verluste entstünden, welche für die einzelnen Gesellschafter sich steuergünstig auswirken sollten. Darüber hinaus sollten die Gesellschafter nicht benötigte Liquidität anteilig ausgezahlt bekommen.

Im Gesellschaftsvertrag in der ursprünglichen bis 2012 gültigen Fassung heißt es u.a.:

§ 9

1. Zur Vertretung und Geschäftsführung ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet ...
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ... zu allen Maßnahmen und Rechtshandlungen befugt, die für den Geschäftszweck notwendig und zweckmäßig sind ...

§ 12 Nr. 4

Liquiditätsausschüttungen an die Gesellschafter – auch im Wege einer Darlehensgewährung – dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn keine Kapitaldienstleistungsrückstände hinsichtlich der langfristigen Investitionsfinanzierung bestehen und der Ausgleich der laufenden Betriebskosten sowie der Kapitaldienstleistungen auf die Schiffshypothekendarlehen für das laufende Geschäftsjahr gesichert sind.

Über die Verwendung von Liquiditätsüberschüssen entscheidet auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beirat, sofern nicht die Gesellschafterversammlung entsprechende Beschlüsse faßt. Liquiditätsausschüttungen erfolgen im Verhältnis der Festeinlagen der Gesellschafter untereinander. Solange Verlustsonderkonten bestehen, stellen Liquiditätsausschüttungen Darlehen an die Gesellschafter dar.

§ 15 Nr. 2

Für jeden Gesellschafter werden neben einem festen Kapitalkonto (I) ein weiteres Kapitalkonto (II) sowie ein Ergebnissonderkonto geführt.

- a) Auf dem Kapitalkonto (I) werden die Kommanditeinlagen gebucht.
- b) Auf dem Kapitalkonto (II) wird das Agio gebucht.
- c) Auf dem Ergebnissonderkonto werden die Verluste gebucht, auch soweit sie das feste Kapitalkonto (I) übersteigen. Gewinne werden ebenfalls auf dem Ergebnissonderkonto gutgebracht. Ein Saldo auf dem Ergebnissonderkonto begründet keine Nachschußverpflichtung der Kommanditisten.

Liquiditätsausschüttungen sind auf gesonderten unverzinslichen Darlehenskonten der Gesellschafter zu erfassen.

Die Gesellschafter beschlossen in den Jahren 1998 bis 2008 Liquiditätsausschüttungen, welche nach dem jeweiligen Einlagekapital der Kommanditisten prozentual berechnet wurden und sich für den Beklagten in Höhe von insgesamt € 22.135,50 beliefen:

1998	€ 2.045,17 (aus DM umgerechnet)
1999	€ 2.045,17 (aus DM umgerechnet)
2000	€ 2.045,17 (aus DM umgerechnet)
2005	€ 4.500,00
2006	€ 6.000,00
2007	€ 3.000,00
2008	€ 2.500,00

Zu den Zeitpunkten, zu denen die jeweiligen Zahlungen erfolgten, waren die auf den Ergebnissonderkonten verbuchten Verluste der Klägerin noch nicht durch Gewinne ausgeglichen.

Im Jahre 2009 beschlossen die Gesellschafter im Zuge der Schiffahrtskrise eine Kapitalerhöhung. Der Beklagte zahlte hierauf als Neukapital € 8.500,00 ein. Im Jahre 2013 stellte sich erneut die Notwendigkeit, neues Kapital zu beschaffen. Von der Treuhandgesellschaft der Klägerin vor die Wahl gestellt, ob das Containerschiff veräußert oder weiterbetrieben werden solle, stimmten die Gesellschafter mehrheitlich für den Weiterbetrieb. Mit Schreiben vom 01.11.2013 kündigte die Klägerin über ihre Geschäftsführer die Darlehen mit Wirkung zum 26.02.2014 zu jeweils 80% als Maßnahme zur Liquiditätssicherung.

Die Klägerin hat mit vorliegender Klage vom Beklagten die Zahlung von €10.908,40 verlangt (80% vom € 22.135,50 abzügl. des eingezahlten Neukapitals von € 8.500,00).

Sie hat gemeint, zwischen ihr und den Gesellschaftern, und damit auch mit dem Beklagten, sei aufgrund §§ 12 Nr. 4, 15 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages ein Darlehen zustande gekommen, dessen Rückzahlung sie nunmehr verlangen könne.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von € 10.908,40 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. seit dem 27.02.2014 zu bezahlen sowie die Klägerin von Honorarforderungen des Rechtsanwalts John Wilts in Höhe von € 563,60 freizustellen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat den Abschluss eines Darlehensvertrages in Abrede gestellt, wie er unter Anführung von Urteilen verschiedener Gerichte, darunter auch des Bundesgerichtshofes, näher begründet hat. Im Gesellschaftsvertrag fehle schon eine Regelung darüber, wann und unter welchen Bedingungen im Einzelnen ein Darlehen, soweit es überhaupt bestehe, zurückzuzahlen sei. Die Kündigung sei weder form- noch fristgerecht und im Übrigen rechtsmissbräuchlich. Es fehle eine hierzu seiner Auffassung nach erforderliche Beschlussfassung des Beirates oder der Gesellschafterversammlung.

Das Landgericht Bremen, 1. Zivilkammer, hat mit Urteil vom 7. Oktober 2015 die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt:

Es bestünden schon erhebliche Zweifel an dem wirksamen Abschluss eines Darlehensvertrages. Auszahlungen, wie sie hier aufgrund einer Ermächtigung im Gesellschaftsvertrag vorgenommen worden seien, könnten nur zu einer Haftung nach §§ 172 Abs. 4, 171 Abs. 1 HGB gegenüber den Gesellschaftsgläubigern führen. Es gebe keinen im Innenverhältnis wirkenden Kapitalerhaltungsgrundsatz. Sehr zweifelhaft sei es auch, ob sich dem Gesellschaftsvertrag unmissverständlich ein Rückforderungsvorbehalt entnehmen lasse. Es gelte eine ähnliche Auslegung und Inhaltskontrolle wie im Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zweifel an der Auslegung gingen zu Lasten des Verwenders. Nicht unmittelbar aus dem Gesetz folgende Rechte und Pflichten der Gesellschafter müssten sich aus dem Gesellschaftsvertrag klar ergeben. Daran fehle es hier. Völlig unklar bleibe es, wann und unter welchen Voraussetzungen die Gesellschafter zur Rückzahlung verpflichtet sein sollten, bis wann die Ausschüttungen also dauerhaft und wann nur darlehensweise gewährt würden. Voraussetzungen zur Fälligkeit und Kündigung des Darlehens blieben offen und unklar. Jedenfalls fehle die Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder zumindest des Beirates zur Kündigung, da es um sonstige außergewöhnliche Rechtsgeschäfte gehe.

Auf den weiteren Inhalt des Urteils wird ergänzend Bezug genommen (Bl. 189 bis 195 d.A.).

Gegen dieses klagabweisende Urteil des Landgerichts richtet sich die rechtzeitig eingelegte und rechtzeitig begründete Berufung der Klägerin.

Sie trägt im Wesentlichen vor:

Die vom Bundesgerichtshof entschiedenen Sachverhalte seien nicht vergleichbar; sie wiesen anders als hier keine Regelung auf, wonach die Liquiditätsausschüttungen als Darlehen zu betrachten seien. Für die Auslegung sei auf den durchschnittlichen Anleger und Kommanditisten abzustellen, von dem ein grundlegendes Verständnis der rechtlichen und bilanziellen Zusammenhänge zu erwarten sei. Die Verwendung des allgemeinverständlichen Begriffes „Darlehen“ lasse bereits den Schluss auf die Rückforderbarkeit zu. Die Existenz von Verlustsonderkonten sei für jeden Gesell-

schafter anhand des Jahresabschlusses nachprüfbar. Die weiteren Rückzahlungs voraussetzungen ergäben sich aus dem Gesetz. Auch sei die Wirksamkeit einer Kündigung nicht von einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss abhängig. Ein sonstiges außergewöhnliches Rechtsgeschäft sei nicht betroffen. Selbst wenn man einen Gesellschafterbeschluss für erforderlich hielte, wäre das Berufen auf dessen Fehlen treuwidrig. Die Beiräte seien umfassend informiert gewesen. Schon die Auszahlung der freien Liquidität sei ein gesellschaftsvertraglicher Ausnahmefall.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des am 07.10.2015 verkündeten Urteils des Landgerichts Bremen den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von € 10.908,40 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. seit dem 27.02.2014 zu bezahlen sowie die Klägerin von Honorarforderungen des Rechtsanwalts John Wilts in Höhe von € 563,60 freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil als richtig, indem er seinen erstinstanzlichen Vortrag weiter aufrechterhält und auf weitere Entscheidungen hinweist, die, wie er meint, seine Rechtsauffassung bestätigen.

Zur Ergänzung des Berufungsvorbringens wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Klägerin vom 11.12.2015 und vom 29.02.2016 sowie des Beklagten vom 18.01.2016, 25.01.2016, 25.02.2016 und vom 03.03.2016 Bezug genommen. Die Parteien haben am 17.03.2016 (Klägerin) und am 21.03.2016 (Beklagter) jeweils Schriftsätze nachgereicht, auf deren Inhalt gleichfalls verwiesen wird.

II.

Die Berufung der Klägerin ist statthaft (§ 511 ZPO) und auch im Übrigen zulässig, insbesondere in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden (§§ 517, 519, 520 ZPO).

Die Berufung der Klägerin ist jedoch nicht begründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Rückerstattung eines Darlehens in Höhe von € 10.908,40 nicht zu.

1. Der Anspruch ergibt sich nicht aus dem Gesichtspunkt, dass die Klägerin dem Beklagten als Kommanditisten in den Jahren 1998 bis 2008 anteilige Ausschüttungen in Höhe von insgesamt € 10.908,40 auszahlte, die nicht von entsprechenden Gewinnen der Gesellschaft gedeckt waren.

Der Rückzahlungsanspruch entsteht nicht schon dann, wenn an einen Kommanditisten von § 169 Abs. 1 HGB nicht gedeckte Auszahlungen zu Lasten seines Kapitalanteils geleistet werden. Allerdings ergibt sich aus der Regelung in § 169 Abs. 1 HGB, welche die Vorschrift des § 122 HGB für die Kommanditgesellschaft ausdrücklich nicht für anwendbar erklärt, dass der Kommanditist nur Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden Gewinns hat. Wird infolge einer vorgenommenen Ausschüttung der Kapitalanteil unter die bedungene Einlage herabgemindert, ergeben sich hieraus aber grundsätzlich nur Forderungen der Gesellschaftsgläubiger im Außenverhältnis (§§ 172 Abs. 4, 171 Abs. 1 HGB). Es gibt bei der Kommanditgesellschaft hingegen keinen im Innenverhältnis wirkenden Kapitalerhaltungsgrundsatz.

2. Der Kommanditist schuldet die Rückzahlung gewinnunabhängiger Ausschüttungen (Liquiditätsausschüttungen) vielmehr nur dann, wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht (*BGH*, Urt. v. 12.03.2013 – II ZR 73/11-, Tz. 8, ZIP 2013, 1222). Die Klägerin kann sich aber nicht auf den hier zu Grunde liegenden Gesellschaftsvertrag stützen. Insbesondere ergibt sich für sie kein Anspruch aus § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. der Regelung in § 12 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages.

Allerdings können die Gesellschafter im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit ihre Rechtsbeziehungen zueinander weitgehend frei gestalten; dazu gehört auch das ob und wie der Zurückgewährung erbrachter Leistungen (*BGH*, aaO. Rn. 12). Hier fehlt es indes an einer klaren Regelung, aus der sich für die Kommanditisten ergibt, dass die in den Jahren 1998 bis 2008 erfolgten Ausschüttungen an die Klägerin zurückzuerstatten sind.

§ 12 Nr. 4 der Satzung sieht im Ausgangspunkt die Möglichkeit von Liquiditätsausschüttungen an die Gesellschafter vor. Das steht im Einklang mit § 169 Abs. 1 HGB. Ebenfalls entspricht es der gesetzlichen Vorgabe, wenn die Ausschüttungen an die Bedingung geknüpft werden, wonach „keine Kapitaldienstleistungsrückstände hinsichtlich der langfristigen Investitionsfinanzierung bestehen (dürfen) und der Ausgleich der laufenden Betriebskosten sowie der Kapitaldienststraten auf die Schiffshypothekendarlehen für das laufende Geschäftsjahr gesichert sind“. Soweit diese Vorgaben erfüllt sind, dürfen nach § 12 Nr. 4 Satz 1 Liquiditätsausschüttungen erfolgen, wobei allerdings die Möglichkeit offengelassen wird, diese „auch im Wege der Darlehensgewährung“ vorzunehmen.

Dieser letztgenannten Regelung lässt sich jedoch für den hier vorliegenden Fall nicht entnehmen, ob die Ausschüttungen, wie die Klägerin meint, als Darlehen erfolgten.

Aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt sich das nicht.

Da es sich hier um eine Publikumpersonengesellschaft handelt, hat eine objektive Auslegung des Gesellschaftsvertrages zu erfolgen; diese unterliegt unabhängig von der Ausnahme nach § 310 Abs. 4 BGB einer ähnlichen Inhaltskontrolle wie Allgemeine Geschäftsbedingungen (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, siehe zuletzt *Urt. v. 16.02.2016 – II ZR 348/14 – Tz. 13f., NZG 2016, 424*). Das bedeutet insbesondere in Anlehnung an § 305c Abs. 2 BGB, dass Zweifel bei der Auslegung zu Lasten des Verwenders gehen (*BGH a.a.O., Tz. 14*). Im Übrigen müssen sich für den einer Publikumpersonengesellschaft beitretenden Gesellschafter die mit dem Beitritt verbundenen, nicht unmittelbar aus dem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag klar ergeben (*BGH, Urt. v. 12.03.2013 – II ZR 73/11 -, ZIP 2013, 1222 Rn. 14*). Die erst nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages beitretenden Kommanditisten müssen sich darauf verlassen können, nur solche Leistungen erbringen zu müssen, die dem Vertragstext unmissverständlich zu entnehmen sind (*BGH NZG 2016, 424; BGH; Urt. v. 30.04.1979 – II ZR 57/78 -, NJW 1979, 2102*).

Schon der Begriff „Liquiditätsausschüttungen“ in § 12 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages lässt nicht den Schluss auf einen Rückzahlungsvorbehalt zu. Wo nach dem Handelsgesetzbuch „Auszahlungen“ an den Kommanditisten geregelt sind (§ 169 HGB), unterliegen diese gerade keiner Rückzahlungspflicht (siehe *OLG München, Beschl. v. 26.02.2016 – 23 U 4001/15 - ; OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.12.2015 – I-22 U 128/15 -*).

Die in § 12 Nr. 4 formulierten Bedingungen für eine Liquiditätsausschüttung an die Gesellschafter erwecken bei einem durchschnittlich erfahrenen Gesellschafter vielmehr den Eindruck, die Zahlungen beruhen auf einer wirtschaftlich günstigen Lage der Gesellschaft. Auch ist dem Geschäftsmodell der Klägerin nicht zu entnehmen, dass es sich bei den als „Liquiditätsausschüttungen“ erfolgenden Zahlungen nur um einen unter dem Vorbehalt der Rückforderung stehenden Zufluss an die Kommanditisten handelt (*OLG München, a.a.O.; OLG Düsseldorf, a.a.O.*).

Allein die Regelung in § 12 Nr. 4 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages, wonach Liquiditätsausschüttungen Darlehen an die Gesellschafter darstellen, „solange Verlustsonderkonten bestehen“, liefert Anhaltspunkte für ein Verständnis dafür, in welchem Fall die in Satz 1 vorgesehenen Zahlungen von dem Empfänger zurückzuzahlen sind. Die Regelung ist jedoch unklar. Denn sie verweist auf einen Sachverhalt, der von dem jeweiligen Gesellschafter als Zahlungsempfänger nicht oder jedenfalls nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist. Der Begriff „Verlustsonderkonto“ wird in dem Gesellschaftsvertrag nicht erklärt. Er wird insbesondere im Zusammenhang mit der Erläuterung der verschiedenen Konten in § 15 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages an keiner Stelle aufgeführt. Danach wird als Konto I für jeden Gesellschafter ein festes Kapitalkonto und daneben als Konto II ein weiteres Kapitalkonto, auf dem das Agjo gebucht wird, geführt. Es gibt darüber hinaus das Ergebnissonderkonto, auf welchem Verluste gebucht und Gewinne gutgebracht werden. Von einem für sich bestehenden „Verlustsonderkonto“ ist indes nirgends die Rede. Daher ergibt sich für einen durchschnittlich informierten und verständigen Gesellschafter ein mögliches Verständnis dahingehend, dass für den hier gegebenen Fall, dass keine eigentlichen, für sich bestehenden und ausdrücklich so bezeichneten „Verlustsonderkonten“ existieren, eine Rückzahlungspflicht schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil es am Tatbestand des § 12 Nr. 4 Satz 4 fehlt (ebenso *OLG München, a.a.O.; OLG Düsseldorf, a.a.O.*).

Zudem wird dem Kommanditisten in § 15 Nr. 3 c) des Gesellschaftsvertrages bestätigt, dass „ein Saldo auf dem Ergebnissonderkonto ...keine Nachschußverpflichtung“ begründe.

Aus den vorgenannten Gründen drängt sich einem verständigen Gesellschafter auch nicht die Notwendigkeit auf, anhand der Jahresabschlüsse der Klägerin das Vorhandensein von „Verlustsonderkonten“ selbständig zu ermitteln.

Der sich danach für den Kommanditisten ergebende Eindruck, Liquiditätsausschüttungen stellen endgültige und nicht nur darlehenshalber erfolgte Auszahlungen an die Gesellschafter dar, wird auch nicht durch den letzten Absatz in § 15 Nr.2 des Gesellschaftsvertrages in Frage gestellt, wonach „Liquiditätsausschüttungen ... auf gesonderten unverzinslichen Darlehenskonten der Gesellschafter zu erfassen“ sind. Diese Regelung trägt nur zu einer weiteren Unklarheit bei. Denn sie erfolgt unabhängig von der in § 12 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages enthaltenen Differenzierung zwischen verschiedenen Möglichkeiten (Ausschüttungen endgültig oder im Wege eines Darlehens) und kann daher für einen verständigen Gesellschafter gerade nicht dahin aufgefasst werden, die auf „gesonderten unverzinslichen Darlehenskonten“ zu erfassenden Ausschüttungen seien Darlehen an die Gesellschafter. Ebenso – und durchaus naheliegend – ergibt sich aus dem Vertragstext ein Verständnis in der Weise, dass nach erfolgter Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung oder des Beirates Ausschüttungsansprüche als Darlehensforderungen an die Gesellschaft zu buchen sind (siehe *BGH*, Urt. v. 12.03.2013 – II ZR 73/11 – Tz. 22, ZIP 2013, 1222).

Es kommt hinzu, dass es an einer Regelung der Voraussetzungen und Modalitäten eines gegebenenfalls bestehenden Darlehensrückzahlungsanspruchs fehlt. Sollten die Beträge nur als Darlehen gewährt worden sein, so hätte es umso näher gelegen, derartige Regelungen aufzustellen, als gesetzliche gesellschaftsrechtliche Bestimmungen hierüber fehlen und das Darlehensrecht des BGB (§ 488 Abs. 3) dem im Gesellschaftsvertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Gesellschafter nicht gerecht würde (*BGH*, Urt. v. 16.02.2016 - Tz. 23, NZG 2016, 424; Urt. v. 12.03.2013 – Tz. 37, ZIP 2013, 1222). Es wäre nicht in sich schlüssig, wenn die Gesellschafter im Rahmen ihrer vertraglichen Möglichkeiten regelmäßig Auszahlungen zu ihren Gunsten beschließen und ihnen die über erhebliche Zeiträume hinweg geleisteten Zahlungen binnen einer Frist von drei Monaten wieder entzogen werden könnten (*BGH*, a.a.O.).

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision wird gem. § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO in Hinblick auf die klärungsbedürftige Frage der objektiven Auslegung der §§ 12 Nr. 4 und 15 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages zugelassen.

gez. Blum

gez. Dr. Schnelle

gez. Witt